

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE

10. Jahrgang

Nr. 12

24. August 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 218/2000

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

222

SVV-Beschluss Nr. 253/2000

Bekanntmachung der vereinfachten Planänderung (Nr. 1) zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnpark an der Zingelheide“ Ortsteil Schmerzke in Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Baugesetzbuch

230

Beschränkte Ausschreibung nach § 17 Nr. 2 VOB/A

Urban - Projekt Baumpflanzung im Stadtgebiet von Brandenburg an der Havel, Otto-Gartz-Straße und Kleiststraße

231

Zum SVV-Beschluss Nr. 259/2000

Kindertagesstättenentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2005

Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger der Jugendhilfe

232

Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

234

Information

Ausbildungspreis 2000

235

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

236

Impressum

238

*del
P. War*

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 218/2000

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.07.2000 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude (Übernachterhaus), Wohnunterkünfte (Wohngemeinschaften) und Wohnungen.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Aufnahme, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für die Bewohner gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die für die einzelnen Einrichtungen jeweils erlassenen Hausordnungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezuges der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Obdachlosenunterkunft.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet auch durch Verzicht des Bewohners oder durch Widerruf seitens der Stadt Brandenburg an der Havel. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel schriftlich zu erklären.
- (5) Als Verzicht gilt auch, wenn eine Wohnung oder Wohnunterkunft von den Bewohnern nicht innerhalb von acht Tagen bezogen wird bzw. mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
- (6) Als Verzicht gilt auch, wenn in das Übernachterhaus nicht innerhalb von einem Tag eingezogen wird bzw. wenn dieses mehr als acht Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.
- (7) Verstößt ein Bewohner wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung des Übernachterhauses, so kann eine Aufhebung der Einweisung sofort erfolgen, es sei denn, eine sofortige Aufhebung der Einweisung stellt eine besondere Härte dar.
- (8) Für die Lagerung der beweglichen Habe, die ein Bewohner bei seinem Einzug nicht selbst unterbringen kann, hat der Bewohner auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

§ 4

Instandhaltung der Wohnungen und Wohnunterkünfte

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Brandenburg an der Havel auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

- (4) Die Stadt Brandenburg an der Havel sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Unterkünfte. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Brandenburg an der Havel zu beseitigen.
- (5) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel, wenn er Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel, wenn er
 1. in die Wohnunterkünfte oder Wohnungen entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich dabei um Besuche von angemessener kurzer Dauer zur Knüpfung oder Aufrechterhaltung sozialer Kontakte bei angemessener Wohnungsgröße;
 2. Tiere in den Obdachlosenunterkünften betreuen oder halten will.
- (7) Die Zustimmung wird nur im Ausnahmefall und grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die Veränderungen und Benutzungen nach Absatz 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Brandenburg an der Havel insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Brandenburg an der Havel diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 5 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung).

§ 6 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften werden besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen, soweit nicht Hausordnungen der Vermieter für die Wohnungen vorliegen.

§ 7

Rückgabe der Obdachlosenunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Brandenburg an der Havel zu übergeben.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Sinne des § 3 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung ist, soweit ein Bewohner in seiner Unterkunft persönliche Habe hinterlässt und aus den Umständen ersichtlich ist, dass er sich der Habe entledigen wollte, nach zwei Wochen davon auszugehen, dass das Eigentum an dieser Habe aufgegeben wurde. Die Stadt Brandenburg an der Havel sorgt für die Verwertung bzw. Entsorgung auf Kosten des ehemaligen Bewohners der Unterkunft nach Ablauf dieser Frist.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Brandenburg an der Havel oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Obhutspflicht für zur Verfügung gestellte Unterkünfte entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt Brandenburg an der Havel, ihrer Organe und ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Brandenburg an der Havel keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maß-

gabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) In den Wohnungen werden Strom und Gas über einen besonderen Zähler entnommen. Der Verbrauch wird dem Benutzer durch das Versorgungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt. Dazu hat der Benutzer sich selbständig bei den Versorgungsunternehmen anzumelden.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr des Übernachtenhauses sind die tatsächlichen jährlichen Kosten im Sinne der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, geteilt durch die Anzahl der Plätze und die Zahl der Kalendermonate.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr in den Wohngemeinschaften sind die jährlichen Kosten (Grundmiete und Betriebskosten je Quadratmeter/Wohnfläche) plus einer Umlage von Elektroenergie, Gas und Warmwasser, geteilt durch die Anzahl der Plätze und Kalendermonate.
- (3) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr in den Wohnungen sind die jährlichen Kosten (Grundmiete und Betriebskosten je Quadratmeter/Wohnfläche), dividiert durch die Zahl der Kalendermonate. Ist eine Wärmeversorgung vorhanden, so sind die Abschläge Bestandteil der Betriebskosten.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird die monatliche Gebühr durch 30,4 geteilt.

§ 12

Entstehung der Gebährenschild, Beginn und Ende der Gebährenschildpflicht

- (1) Die Gebährenschildpflicht beginnt mit dem Datum des Bezuges und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebährenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebährenschildpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebährenschildpflicht.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich zu entrichten und wird am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebährenschildpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Stadt Brandenburg an der Havel die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft ganz oder teilweise nach Maßgabe des Einzelfalls erlassen.

§ 14

Zutritt zu den Obdachlosenunterkünften

- (1) Beauftragte der Stadt Brandenburg an der Havel sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann die Stadt Brandenburg an der Havel bestimmten Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 15

Verlegungen

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen.
- (2) Besondere Fälle liegen unter anderem vor,
 - a) wenn Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Hausordnungen verstoßen,
 - b) bei sonstigem, schwerwiegendem, gemeinschaftswidrigem Verhalten,
 - c) bei fehlender Mitwirkung der Bewohner (insbesondere Ummeldungen im Einwohnermeldeamt, bei Medienträgern, Beantragung von ihnen zustehenden Leistungen) und fehlender Bereitschaft und Mitwirkung bei der Bearbeitung von bestehenden Problemen und Defiziten,
 - d) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
 - e) wenn Bewohner trotz Leistungsfähigkeit mit der Zahlung der Benutzungsgebühr zwei Monate in Rückstand sind,
 - f) wenn sich die Zahl der in einer zugewiesenen Unterkunft lebenden Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt,
 - g) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten oder Kündigung eine Räumung notwendig ist.

- (3) Bei Durchführung der Verlegungen ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Absatz 2 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 11.05.1996, Amtsblatt Nr. 14/15 aus 1996, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose vom 19.05.2000, Amtsblatt Nr. 5 aus 2000 außer Kraft.

Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte

Gebührenverzeichnis:

Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Monat	Gebührensatz pro Tag
1. Inanspruchnahme des Übernachterhauses Otto-Gartz-Straße 22 a pro Platz	290,69 DM	9,56 DM
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Steinstraße 32, I. OG/links pro Platz	342,98 DM	11,28 DM
3. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstraße 19, 3. OG/rechts	328,79 DM	10,82 DM
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstraße 38, 1. OG/Mitte	228,33 DM	7,51 DM
5. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Jahnstraße 11, parterre/links	508,78 DM	16,74 DM
6. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstraße 48, 1. OG/rechts	353,36 DM	11,62 DM

7. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstraße 64, 1. OG/Mitte	294,31 DM	9,68 DM
8. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Baebenrothufer 5, 2. OG/Mitte	184,44 DM	6,07 DM
9. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstraße 10, 4. OG/rechts	752,58 DM	24,76 DM
10. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Einsteinstraße 28, parterre/links	295,57 DM	9,72 DM
11. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstraße 14, 1. OG/links	548,86 DM	18,05 DM
12. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstraße 14, 2. OG/links	405,23 DM	13,33 DM
13. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Gutenbergstraße 25, 1. OG/rechts	366,05 DM	12,04 DM
14. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstraße 40, parterre/Mitte	223,27 DM	7,34 DM
15. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Abtstraße 6, 2. OG/Mitte	264,48 DM	8,70 DM
16. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Gördenallee 68, parterre/Mitte	311,18 DM	10,24 DM
17. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Bauhofstraße 51, 2. OG/links	511,97 DM	16,84 DM
18. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstraße 36, 2. OG/links	385,38 DM	12,68 DM
19. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstraße 51, 1. OG/links	729,30 DM	23,99 DM
20. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Henriettenstraße 8, 1. OG/links	403,55 DM	13,27 DM

21. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstraße 20, parterre/rechts	255,40 DM	8,40 DM
22. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstraße 4, 5. OG/rechts	718,68 DM	23,64 DM
23. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Reuscherstraße 7, 4. OG/rechts	717,62 DM	23,61 DM

Brandenburg an der Havel, den 18.08.2000

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

gez.: i.V. Deschner
Beigeordneter

SVV-Beschluss Nr. 253/2000

Bekanntmachung der vereinfachten Planänderung (Nr. 1) zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnpark an der Zingelheide“ Ortsteil Schmerzke in Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Baugesetzbuch

Auf Grundlage des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.07.2000 die vereinfachte Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnpark an der Zingelheide“ im Ortsteil Schmerzke in Brandenburg an der Havel beschlossen.

Die Planänderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnpark an der Zingelheide“ wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Planänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

„Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter

Beschränkte Ausschreibung nach § 17 Nr. 2 VOB/A Urban - Projekt Baumpflanzung im Stadtgebiet von Brandenburg an der Havel, Otto-Gartz-Straße und Kleiststraße

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau-und Grünflächenamt,
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04.
- b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) Brandenburg an der Havel, Otto-Gartz-Straße und Kleiststraße
- e) ca. 44 Stück Bäume Hochstamm 4 x verpflanzt mit Drahtballen, 18 - 20 cm
Stammumfang, liefern und pflanzen
ca. 88 Stück Baumschutzbügel liefern und einbauen
ca. 4,8 m² Betonplatten 23 cm dick aufnehmen und entsorgen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- f) Vergabe nach Teillosen: Nein
- g) entfällt
- h) Beginn der Ausführung: 23.10.2000, Ende der Ausführung: 30.11.2000
- i) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- j) Schlusstermin der Anforderung: 11.09.2000 Posteingang.
- k) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau-und Grünflächenamt,
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04
- l) Deutsch
- m) Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe 14.09.2000

- n) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme.
- o) gemäß Verdingungsunterlagen.
- p) Mit dem Teilnahmeantrag sind vorzulegen:
Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Absatz 1 (a-f) der VOB/A.
Die unter § 8 Nr. 3 Absatz 1b VOB/A geforderten Angaben beziehen sich auf bereits durchgeführte vergleichbare Arbeiten und sollten Angaben zu den Objekten und Auftraggebern enthalten.
Eine Unbedenklichkeitserklärung der Berufsgenossenschaft, des Finanzamtes und der Krankenkasse;
Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen.
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO;
Von ausländischen Bewerbern ist eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung mit der Bewerbung einzureichen. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein.
Bewerber mit unvollständig abgegebenen Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- q) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.
- r) entfällt.

Zum SVV-Beschluss Nr. 259/2000

Kindertagesstättenentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2005

Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger der Jugendhilfe

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 259/2000 „Kindertagesstättenentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2005“ beabsichtigt die Stadt Brandenburg an der Havel, alle Kindertagesstätten, die sich gegenwärtig in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel befinden, in die Trägerschaft von freien Trägern überzuleiten. Dies betrifft die Einrichtungen:

Kita „Menschenskinder“
Warschauer Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel

Integrationskindertagesstätte IV
V.-Gosnat-Straße 47/49
14770 Brandenburg an der Havel

Kita „Wichtelparadies“
R.-Luxemburg-Allee 2
14772 Brandenburg an der Havel

Kita „Knirpsentreff am Berg“
V.-Gosnat-Straße 43/45
14770 Brandenburg an der Havel

Kita „Zwergenreich“
Schleusener Straße 17
14772 Brandenburg an der Havel

Kita „klein und Groß“
Gertraudenstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel

Kita IX Sophienstraße 49 14772 Brandenburg an der Havel	Kita „Spatzenhaus“ Zauchestraße 5 14770 Brandenburg an der Havel
Integrationskindertagesstätte X M.-Herm-Straße 73 14772 Brandenburg an der Havel	Kita Natur-Kinder-Garten GutsMuthsstraße 19 14770 Brandenburg an der Havel
Kita „G. Piter“ Neuendorfer Straße 89A 14770 Brandenburg an der Havel	Kita Wusterauer Anger Wusterauer Anger 14774 Brandenburg an der Havel
Kita Beethovenstraße Beethovenstraße 24 14772 Brandenburg an der Havel	Hort Schule Kirchmöser-Ost Wusterauer Anger 22A 14774 Brandenburg an der Havel
Kita Göttin Krahner Straße 2 14776 Brandenburg an der Havel	Kita Klein Kreutz Alte Weinberge 15 14776 Brandenburg an der Havel
Kita Schmerzke Rietzer Straße 8A 14776 Brandenburg an der Havel	Hort Geschwister-Scholl-Schule Koenigsmarckstraße 24 14774 Brandenburg an der Havel
Kita „Max und Moritz“ Neuendorfer Straße 72 14770 Brandenburg an der Havel	Hort Beetzseeschule Brielower Straße 2 14776 Brandenburg an der Havel
Hort „Sonnenschein“ N.-v.-Halem-Straße 3 14770 Brandenburg an der Havel	Hort Kleine Gartenstraße Kleine Gartenstraße 42 14776 Brandenburg an der Havel
Hort Havelstraße Havelstraße 6A 14776 Brandenburg an der Havel	Hort Schule am Krugpark Wilhelmsdorf 6D 14776 Brandenburg an der Havel
Kita Akazienweg Akazienweg 2 14776 Brandenburg an der Havel	Hort J.-H.-Pestalozzi-Schule Domlinden 26 14776 Brandenburg an der Havel
Kita „Kleine Strolche vom Humboldthain“ Neuendorfer Straße 90 14770 Brandenburg an der Havel	Kita „Judith Auer“ Amselweg 8 14774 Brandenburg an der Havel
Kita „Spielparadies“ Wilhelmsdorfer Straße 1 14776 Brandenburg an der Havel	Kita Amselweg Amselweg 4 14774 Brandenburg an der Havel
Hort Bauhofstraße Bauhofstraße 48A 14776 Brandenburg an der Havel	Kita Stadtschleuse An der Stadtschleuse 14776 Brandenburg an der Havel

Interessierte freie Träger der Jugendhilfe, aber auch andere juristische Personen sind aufgefordert, bis zum **31.10.2000** ihre Anträge bzw. Angebote in der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Jugendamt,
Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zi. 235**

einzureichen.

Ab 01.09.2000 können im Jugendamt, Zi. 247 Unterlagen zur Beschreibung der einzelnen Kindertagesstätten gegen eine Gebühr von 10,00 DM abgeholt werden.

In der Zeit vom 01.09.2000 bis 31.10.2000 besteht die Möglichkeit, nach Voranmeldung bei der Leiterin die Einrichtungen zu besichtigen.

Die Überleitung der Kindertagesstätten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 613a BGB sowie des SGB VIII und des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg. Weitere Bedingungen sind den o. g. Unterlagen zu entnehmen.

Für Rückfragen stehen in der Verwaltung des Jugendamtes

- Frau Päßler Tel. 03381/58 51 01,
- Frau Dr. Gobst Tel. 03381/58 51 02 oder
- Frau Schönwälder Tel. 03381/58 51 55

zur Verfügung.

gez.: Brauns
Beigeordnete

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 27.07.2000

Die 4. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 21.09.2000, um 16.00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel GmbH
Raum 018/019
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 3. Regionalversammlung vom 08.06.2000
- TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung
3.1 Haushaltssatzung 2000/2001
3.2 Haushaltsplan 2000/2001
- TOP 4: Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestrukturen in Brandenburg
BE: Ministerium des Innern
- TOP 5: Wahl nachrückender Mitglieder für den Planungsausschuss bzw. Regionalvorstand
- TOP 6: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, Kleinmachnow eingesehen werden.
Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 27.07.2000

gez.: Lothar Koch
Vorsitzender

Information

Ausbildungspreis 2000

Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Brandenburg an der Havel lobt bereits zum 4. Mal einen Ausbildungspreis aus. Mit dieser Initiative zur Steigerung der Ausbildungsbereitschaft Brandenburger Unternehmen soll ein Beitrag geleistet werden, um der schwierigen Situation in der betrieblichen Erstausbildung kontinuierlich entgegenzuwirken.

Auf der Grundlage die Betriebsgröße ist in diesem Jahr die Preisverleihung in drei Kategorien vorgesehen. Die Bewertung wird für Betriebe mit bis zu 10, bis zu 100 und mehr als 100 und mehr Beschäftigte vorgenommen. Zur Steigerung der Teilnahmemotivation, speziell der kleineren Betriebe, ist die Vergabe eines Sonderpreises für besondere Ausbildungsinitiativen vorgesehen, der sich an Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten richtet, für die außergewöhnliche Aktivitäten in der Ausbildungstätigkeit zumeist eine besondere Anstrengung darstellen. Bei Betrieben mit einer größeren

Beschäftigtenzahl werden die in der Regel günstigeren Rahmenbedingungen in der Ausbildung in die Bewertung grundsätzlich mit einbezogen.

Zielstellung ist die Schaffung einer größeren Zahl von betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie die Übernahmen von Auszubildenden aus Betrieben, die ihre Ausbildungstätigkeit in Folge Insolvenzverfahren einstellen.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich tätige juristische Personen des privaten Rechts sowie Selbständige in freien Berufen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Brandenburg an der Havel haben.

Der Fragespiegel sowie ein Informationsblatt mit weiteren Mitteilungen können im Amt für Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer 03381/58 78 07 sowie in den Geschäftsstellen der Kammern abgefordert werden.

Anträge sind bis zum 31.10.2000 zu richten an:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Amt für Wirtschaftsförderung
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

Im amtlichen Aushangkasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel sowie im Aushangkasten in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für die unbekanntete **Erbengemeinschaft nach Herrn Kurt Wille** (zuletzt wohnhaft: Bürgermeister-Smidt-Straße 208, 27568 Bremerhaven) liegt im Rechtsamt - Offene Vermögensfragen - der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 01. August 2000
- Az.: 12001-004178-94 (AAZ: 3581)

zur Einsichtnahme aus.

Für **Herrn Dennis Dreihardt**, zuletzt wohnhaft in 80993 München, Donaustauerstraße 28a, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2 im Zimmer 3, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 21.06.2000
- Aktenzeichen: 0110.D.090577

zur Abholung bereit.

Für **Herrn Mories Reinholz**, zuletzt gemeldet F.-Engels-Straße 53 in 14770 Brandenburg an der Havel, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B, Zimmer 419, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 04.08.2000
- Aktenzeichen: 32.1.110-A93/99

zur Abholung bereit.

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24.

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00

Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto

Kündigungsfrist: 15. Dezember